

Absender/in

☐ Herr

☐ Frau

☐ Firma

Name, Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

E-Mail:

Telefon / Mobil:

Landratsamt Forchheim
Untere Naturschutzbehörde
Dienststelle Ebermannstadt
Oberes Tor 1
91320 Ebermannstadt

Bestandsanzeige für besonders geschützte Wirbeltiere
gemäß § 7 Abs. 2 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Allgemein

Die Bundesartenschutzverordnung¹ schreibt vor, dass die Haltung und die Verlegung des regelmäßigen Standorts besonders geschützter Tierarten unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen ist.

☐ Anmeldung

☐ Abmeldung

Zweck der Tierhaltung

☐ gewerblich

☐ Zucht

☐ ausschließlich privat

Herkunft

☐ Kauf / Tausch

☐ Entnommen aus der Natur

☐ Eigenzucht

☐ gefunden / zugelaufen

☐ Geschenk

☐ Sonstiges ↓

Angaben zum Tier

Deutsche Bezeichnung ↓

Wissenschaftliche Bezeichnung ↓

Anzahl der Tiere ↓

geboren am

in meinem Besitz seit

Geschlecht

☐ männlich

☐ weiblich

☐ unbekannt

Aufenthalts- / Standort der Tiere ↓

☐ wie Absender/in

Züchter/in

☐ Herr

☐ Frau

☐ Firma

Name, Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

E-Mail:

Telefon:

Mobil:

Erworben von☐ siehe Züchter/in☐ Herr☐ Frau☐ Firma

Name, Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

E-Mail:

Telefon:

Mobil:

Kennzeichnung²☐ Ring Nummer ↓☐ offen☐ geschlossen☐ Transponder Nummer☐ Fotodokumentation☐ sonstige Kennzeichnung ↓**Herkunftsnachweise³**☐ EU- / CITES-Bescheinigung Nummer☐ Herkunftsnachweis☐ Zuchtbeleg☐ sonstiger Nachweis**Bei Abmeldung**

Angaben zum Verbleib der Tiere

☐ verkauft☐ verschenkt☐ verzogen☐ entwichen☐ gestohlen☐ tot☐ weitergegeben an☐ Herr☐ Frau☐ Firma

Name, Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

E-Mail:

Telefon:

Mobil:

Datenschutz

Von den geltenden Informationspflichten bei der Erhebung von Daten (siehe nachfolgende Seite 3) habe ich Kenntnis genommen.

Hiermit willige ich in die Verarbeitung meiner oben angegebenen personenbezogenen Daten für die Bearbeitung meiner Anzeige ein. Die Einwilligung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen durch Mitteilung an naturschutz@lra-fo.de für die Zukunft widerrufen werden. In diesem Fall erfolgt dann keine weitere Verarbeitung dieser freiwilligen Angaben mehr; die freiwilligen Daten werden dann gelöscht. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Datum:

Unterschrift:

¹ Auszug § 7 Abs. 2 Bundesartenschutzverordnung - Haltung von Wirbeltieren

Wer Wirbeltiere der besonders geschützten Arten hält, hat der nach Landesrecht zuständigen Behörde unverzüglich nach Beginn der Haltung den Bestand der Tiere und nach der Bestandsanzeige den Zu- und Abgang sowie eine Kennzeichnung von Tieren unverzüglich schriftlich anzuzeigen; die Anzeige muss Angaben enthalten über Zahl, Art, Alter, Geschlecht, Herkunft, Verbleib, Standort, Verwendungszweck und Kennzeichen der Tiere. Die Verlegung des regelmäßigen Standorts der Tiere ist unverzüglich anzuzeigen.

² Auszug § 13 Abs. 1 BArtSchV - Kennzeichnungsmethoden

Für die Kennzeichnung sind die Kennzeichnungsmethoden zu verwenden, die in Anlage 6 zur BArtSchV Spalte 2 bis 6 mit einem Kreuz (+) bei den jeweiligen Tierarten bezeichnet sind, sowie für Vogelarten der offene Ring gemäß Satz 2. Sind nach Satz 1 mehrere Kennzeichnungsmethoden vorgesehen, sind die Tiere mit einem Kennzeichen in der folgenden Rangfolge zu versehen:

1. gezüchtete Vögel vorrangig mit dem geschlossenen Ring;
2. Vögel, die nicht unter Nummer 1 fallen, vorrangig nach Wahl des Halters mit dem offenen Ring oder dem Transponder, ansonsten mit der Dokumentation;
3. Säugetiere vorrangig mit dem Transponder, ansonsten mit der Dokumentation oder mit sonstigen Kennzeichen;
4. Reptilien vorrangig nach Wahl des Halters mit dem Transponder oder der Dokumentation.

Die Kennzeichnung mit einem Transponder scheidet aus, soweit die Tiere weniger als 200 Gramm, bei Schildkröten weniger als 500 Gramm, wiegen oder ein solches Gewicht nicht erreichen können. Das Absehen von der jeweils als vorrangig bezeichneten Kennzeichnungsmethode bedarf der Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Diese kann das Absehen von der als vorrangig bezeichneten Kennzeichnungsmethode zulassen, wenn diese wegen körperlicher oder verhaltensbedingter Eigenschaften der Tiere einschließlich des Unterschreitens der in Satz 3 genannten Gewichtsgrenzen nicht angewandt werden können. In diesem Fall sind unter den Voraussetzungen von Satz 5 andere für die betreffende Art mit einem Kreuz (+) bezeichneten Kennzeichnungsmethoden anzuordnen. Soweit dies nicht möglich ist, können weitere geeignete Kennzeichnungsmethoden, insbesondere molekulargenetische Methoden, zugelassen werden. Die Entscheidung nach Satz 5 ist mit der Auflage zu verbinden, die Kennzeichnung nachzuholen, sobald mit einem Fortfall der in Satz 5 genannten Hindernisse gerechnet werden kann. Für Tiere der in Anlage 6 zur BArtSchV Spalte 1 aufgeführten Arten, die in den Spalten 2 bis 6 nicht mit einem Kreuz (+) bezeichnet sind, sowie für Hybride von in Anlage 6 Spalte 1 aufgeführten Vogelarten mit weiteren dort aufgeführten oder anderen Arten hat der Halter spätestens mit Eintritt der Kennzeichnungspflicht bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde die Festlegung der verbindlichen Kennzeichnungsmethode zu beantragen. Satz 7 gilt entsprechend.

³ Herkunftsnachweis, Kaufvertrag und Zuchtbelege

Diese müssen folgende Angaben enthalten: Art des Tieres (deutsch und wissenschaftlich), Anzahl, Alter, Geschlecht, Kennzeichnung, Elterntiere, Name und Anschrift des Züchters, sowie Anschrift von Käufer und Verkäufer. Die Belege müssen unterschrieben und mit Datum versehen sein.

Informationspflichten bei der Erhebung von Daten nach Art. 13 DSGVO im Bereich der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Forchheim

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit
Diese Datenschutzhinweise ergehen im Zusammenhang mit der Erfassung von Daten im Rahmen des Naturschutzrechts.
2. Verantwortlich für die Datenerhebung
Verantwortlich für die Datenerhebung ist das Landratsamt Forchheim, Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim, Tel.: 09191 / 86-0, E-Mail: poststelle@lra-fo.de
3. Kontaktdaten des Behördlichen Datenschutzbeauftragten
Landratsamt Forchheim, Behördliche Datenschutzbeauftragte, Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim, E-Mail: datenschutz@lra-fo.de
4. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung
 - a. Zweck der Verarbeitung:
Ihre Daten werden erhoben, um Maßnahmen aus dem unter Nummer 1 genannten Rechtsbereich zu dokumentieren, zu organisieren oder die von Ihnen beantragte Erlaubnis / Bescheinigung zu bearbeiten / auszustellen.
 - b. Rechtsgrundlage der Verarbeitung:
Ihre Daten werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a und c DSGVO in Verbindung mit den jeweils einschlägigen Rechtsnormen des Naturschutzrechts verarbeitet.
5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten
Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:
 - Empfänger innerhalb des Landratsamtes Forchheim, soweit mehrere Fachbereiche zur Bearbeitung eines Vorgangs erforderlich sind.
 - Fach- und andere Behörden, soweit deren Rechtsbereich betroffen ist.
6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten
Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Landratsamt Forchheim dauerhaft gespeichert.
7. Betroffenenrechte:
Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:
 - Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
 - Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
 - Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
 - Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
 - Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
 - Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.
8. Widerrufsrecht bei Einwilligung
Wenn Sie in die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das Landratsamt Forchheim durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diese nicht berührt.
9. Pflicht zur Bereitstellung von Daten
Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus dem Naturschutzrecht. Das Landratsamt Forchheim benötigt Ihre Daten, um seinen Verpflichtungen entsprechend dem Naturschutzrecht nachzukommen.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben,

- kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden
- kann ein Bußgeld verhängt werden